

**Der Oberstaatsanwalt
bei der
Anwaltschaft Berlin**

Berlin NW 40, den 19.12. 1952
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

Gesch.-Nr.: 136 PLs 2443/52

Herrn

Artur Brauner,

Berlin-Grünwald,

Hohenzollerndamm 87

Bei Rückschreiben wird um Angabe der
vorstehenden Geschäftsnummer ersucht

Auf Ihr Schreiben vom 11.12.1952 wird Ihnen mitgeteilt,
daß der Erlaß eines Strafbefehls gegen Sie wegen Übertretung
des § 360 Ziff.4 StGB. in Höhe von 140.--DMWest (ersatzweise
20 Tage Haft) beantragt worden ist, weil Sie als Inhaber der
CCC-Film G.m.b.H. ohne polizeiliche Erlaubnis 1000 Stück
100-Dollarscheine auf einer Handdruckpresse anfertigen ließen.
Es ist jedoch beabsichtigt, das Verfahren gegen Bußzahlung
von 200.--DMWest gemäß § 153 Abs.3 StPO. einzustellen. Es
wird im übrigen auf das Protokoll verwiesen, das Sie am
10.9.1952 gegenüber der Criminal Investigation abgegeben haben.

Im Auftrage:

Steinmetz

** Höchststrafe 150,-
kann die Buße
höher sein als die
höchstmögliche Strafe*

auf welche Bestimmung basiert die Strafsche

sche

Quelle: Artur Brauner-Archiv im Deutschen Filminstitut - DIF e.V., Frankfurt (Main)
Source: Deutsches Filminstitut - DIF: Artur Brauner Archive